

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Transparente Regeln für den Anwendungsbereich des BHOG für außerbudgetäre Rechtsträger des Bundes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes für das Jahr 2025

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzengesetz (Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2025)

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/

2025

Erstellungsjahr: 2025

Wirksamwerden:

Letzte
Aktualisierung:

30.10.2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG), BGBl. I Nr. 149/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2020, sieht eine gesetzlich verbindliche Obergrenze für Haftungen des Bundes sowie der dem Sektor Staat, Teilsektor Bund, zugehörenden außerbudgetären Einheiten des Bundes vor.

§ 3 Abs. 1 BHOG sieht die Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen oder der Bundesministerin für Finanzen vor, jährlich bis zum 30. November durch Verordnung alle außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat, Teilsektor Bund, zugehören, festzulegen.

Auf der Grundlage der BHOG 2025 werden in weiterer Folge seitens der Bundesanstalt Statistik Österreich Haftungsstände der außerbudgetären Rechtsträger des Bundes für den Bundesrechnungsabschluss 2025 erhoben.

Ziele

Ziel 1: Transparente Regeln für den Anwendungsbereich des BHOG für außerbudgetäre Rechtsträger des Bundes

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist es, alle außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat, Teilsektor Bund, zuzurechnen sind, in der Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 BHOG vollständig aufzunehmen und die Verordnung rechtzeitig zu erlassen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes für das Jahr 2025

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes für das Jahr 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Beurteilung, ob ein Rechtsträger dem Sektor Staat zuzuordnen ist, ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.06.2013 S. 1, maßgeblich. Dieses unterteilt den Sektor Staat in die vier Teilsektoren Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung.

Grundlage für die Festlegung der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist die Liste staatlicher Einheiten, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Basis des ESVG 2010 für den jeweiligen Teilssektor erstellt wird.

Mit dem nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die außerbudgetären Einheiten des Bundes, die dem Sektor Staat, Teilssektor Bund, zugehören, für das Jahr 2025 festgelegt werden. Gegenüber dem Jahr 2024 erhöht sich die Anzahl der außerbudgetären Einheiten des Bundes von 382 auf 406 Rechtsträger.

Umsetzung von:

Ziel 1: Transparente Regeln für den Anwendungsbereich des BHOG für außerbudgetäre Rechtsträger des Bundes

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die außerbudgetären Rechtsträger des Bundes, die mit der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2025 für das Jahr 2025 festgelegt werden, haben 1x jährlich ihre Haftungsstände an die Statistik Österreich zu melden. Die Meldeverpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Bundeshaftungsobergrenzenengesetz, der Umfang der betroffenen Rechtsträger ergibt sich aus der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2025. In Hinblick darauf, dass der Großteil der Rechtsträger keine eigenen Haftungen vergeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass in der Summe durchschnittlich nicht mehr als 1 Arbeitsstunde für die Erfüllung der Meldeverpflichtung aufgewendet wird. Im Vergleich zur Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2024 hat sich die Zahl der meldepflichtigen Unternehmen um 24 erhöht.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Erhebung der Haftungsstände erfolgt nach den Bestimmungen des BHOG durch die Statistik Österreich. Die Abgeltung der Leistungen der Statistik Österreich erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarung des BMF mit der Statistik Österreich zum Österreichischen Stabilitätspakt. Im ggstl. Vertrag wurde ein Entgelt für das Jahr 2025 in der Höhe von maximal 185.760 Euro für sämtliche im Rahmen des Stabilitätspaktes anfallenden Tätigkeiten der Statistik Österreich vereinbart. Es ist davon auszugehen, dass davon auf die Erhebungen gemäß BHOG rund 20.000 Euro entfallen. Für das Jahr 2026 wurde der Vertrag mit der Statistik Österreich noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Entgelt für die Erhebungen gemäß BHOG in vergleichbarem Rahmen bleibt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.13.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 10.11.2025 13:37:24
WFA Version: 1.0
OID: 4934
B2|I0|J0